
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung zur Erweiterung von Langzeitkonten in der Bundespolizei

Der BDZ -Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft- nimmt zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung zur Erweiterung von Langzeitkonten in der Bundespolizei wie folgt Stellung:

I. Zielsetzung und Lösungsansatz des Entwurfs

Der BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft begrüßt grundsätzlich den Ansatz der Erweiterung der Regelungen zu Langzeitkonten, wie sie im aktuellen Verordnungsentwurf für Schicht- und Einsatzdienst leistende Vollzugsbeamten/-innen der Bundespolizei vorgesehen sind. Wir halten eine Übertragung dieser Regelungen auch auf die Bundeszollverwaltung im Rahmen der Anpassung der Arbeitszeitverordnung (AZV) für sinnvoll.

Die Idee, Mehrarbeitsstunden flexibler und langfristiger nutzbar zu machen, ist ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Arbeitszeitgestaltung und zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes. Die im Jahr 2020 beschlossenen Regelungen zu den Langzeitkonten in §7a der AZV entsprechen nicht unseren Vorstellungen für eine zukunftsweisende und familienfreundliche Flexibilisierung der Arbeitszeit. Zwar wurde damit die prinzipielle Rechtsgrundlage für Langzeitkonten mit Zeitguthaben bis zu 1.400 Stunden geschaffen. Dieses Modell sieht jedoch eine zwingende Erhöhung der – ohnehin schon zu hohen – regulär abzuleistenden Wochenarbeitszeit um bis zu drei Stunden vor. Das wird in keiner Weise dem Prinzip der Fürsorge bzw. der Grundidee flexiblerer Arbeitszeiten gerecht. Es fehlt an dieser Stelle eine echte Anerkennung für die Mehrleistung der Beschäftigten, beispielsweise indem die infolge von Arbeitsspitzen tatsächlich angehäufte Mehrarbeit einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben wird. In diesem

Stellungnahme

Berlin, 14. Januar 2025



Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass das zuständige Bundesministerium der Finanzen (BMF) der Einrichtung von Langzeitkonten im Geschäftsbereich des BMF bislang nicht zugestimmt hat und legt für seine ablehnende Haltung u. a. die fehlende technische Unterstützung zur Führung von Langzeitkonten mittels der Komponente „Zeitwirtschaft“ des IT-Fachverfahren PVSplus ausschlaggebend. Folglich sind bislang keine Langzeitkonten im Geschäftsbereich des BMF implementiert.

II. Änderungen im Einzelnen

Im Hinblick auf die Reichweite und Flexibilität der vorgesehenen Regelungen sehen wir Änderungsbedarfe. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich auf dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit. Aus Sicht des BDZ sollte diese Möglichkeit auch für Mehrarbeit gelten, die zwar nicht explizit angeordnet, jedoch im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeiten geleistet wird – sogenannte Mehrstunden oder tarifvertragsrechtliche Überstunden. Die Zollverwaltung sieht sich in vielen Bereichen – etwa in der Zollabfertigung im Rahmen des E-Commerce, der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität oder der Finanzkontrolle Schwarzarbeit – einer wachsenden Arbeitsverdichtung gegenüber, sodass Mehrarbeit häufig über die planbaren Einsatzszenarien hinaus anfällt. Es ist daher unabdingbar, dass auch solche Mehrstunden flexibel auf Langzeitkonten übertragen werden können.

Ein weiterer zentraler Punkt betrifft die Gestaltung des Zeitabbaus. Der BDZ spricht sich dafür aus, dass ausschließlich die Bediensteten selbst über den Zeitpunkt und die Art des Abbaus ihres Zeitguthabens entscheiden können. Eine Bindung an dienstliche Belange oder die Zustimmung der Vorgesetzten könnte das Ziel der Verordnung – nämlich die Steigerung der Zeitsouveränität – konterkarieren. Die entsprechenden Regelungen in § 7b AZV sind im Sinne der Beschäftigten anzupassen.

III. Gesamtbewertung

Die Einführung flexibel ausgestalteter Langzeitkonten ist ein wertvolles Instrument, um die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten zu verbessern und deren Zeitsouveränität zu erhöhen. Angesichts der demografischen Entwicklung im öffentlichen Dienst, die dessen

Stellungnahme

Berlin, 14. Januar 2025



Attraktivitätssteigerung notwendig macht, sollte die im Entwurf vorgesehene Weiterentwicklung der Regelungen zu Langzeitkonten auf die gesamte Bundesfinanzverwaltung, einschließlich der Bundeszollverwaltung und ihrer Bereiche mit Vollzugsaufgaben, übertragen werden. Die Weiterentwicklung von Langzeitkonten bietet die Chance, in Zeiten des demografischen Wandels, den Personaleinsatz noch weiter zu optimieren. Dies ist insbesondere im Hinblick auf immer knapper werdende personelle Ressourcen und im Interesse der Steigerung der Attraktivität im Vergleich zu anderen (öffentlichen) Arbeitgebern von besonderer Bedeutung. Gleichzeitig weist der BDZ darauf hin, dass solche Maßnahmen nur dann wirksam sind, wenn sie durch ausreichend personelle Ressourcen begleitet werden, um die Funktionsfähigkeit der betroffenen Behörden auch während des Abbaus von Zeitguthaben zu gewährleisten. Zu gering angesetzte Personalbedarfsberechnungen dürfen nicht zur Folge haben, dass Regelungen zum Zeitausgleich tatsächlich nicht zur Anwendung kommen können. Dies betrifft nicht nur Schichtdienstleistende oder Vollzugsbeamte/-innen, da andere Bereiche ebenfalls von hoher Arbeitsverdichtung betroffen sind.

Thomas Liebel

Bundeschvorsitzender